Zeitschrift: Die Bürgerin

Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in

Gemeindeangelegenheiten

Band: - (1917)

Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Skil

Die Bill Carlos Billion (G. 4036)

Berausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Franenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

"Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Polkes."

Art. 2 der Staatsverfassung des Rantons Bern.

Bentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstraße 53. — Telephon Ir. 36.10. Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Beitung erscheint je nach Bedarf.

Schau rückwärts, Werner!

Unsere Aftion und mit ihr die "Bürgerin" hat mit dem Januar 1917 die zweite Hälfte ihres kurz bemeisenen Daseins begonnen. Wir können auf eine Spanne Zeit, die und reiche Tätigkeit und Erfahrung brachte, zurücklicken. Wir haben die Iden vom Rechte der Frau in Wort und Schrift ind Volkgeworfen. Wer immer einen hoffnungsfreudigen Idealismus in sich trägt, der stimmt und zu und stellt sich auf unsere Seite. Die klugen und superklugen Praktiker aber erheben so viele Einwände und Bedenken, daß und oft angst und bang werden könnte. Da ist es dann recht tröstlich, zurückzublicken in sene noch nicht fernen Tage, in denen die Männer sich ihre Rechte erkämpften. Dabei werden wir gewahr, daß die meisten dieser Einwendungen schon damals gegen die Teilnahme der Männer am politischen Leben erhoben wurden und also recht bestandenen Ulters sind.

Der erste Lehrsak, den unsere Gegner aufstellen, lautet: "Die Frau gehört ins Haus und hat teine Zeit, sich mit politischen Fragen zu beschäftigen". Wer würde glauben, daß dieser Satz auch einmal auf die Männer angewendet wurde? Und doch hörte man in den Anfängen der demokratischen Bewegung immer wieder betonen, es sei dem Staate wie dem einzelnen nütslicher, wenn der Mann sich seinen Geschäften und seiner Familie widme, statt allzu sehr am öffentlichen Leben teilzunehmen. Noch im Jahre 1868 wurde dem Bürger väterlich zugesprochen: "Die Hand aufs Herrz! Glaubt man, das Volk begehre alle diese Wahlen und Abstimmungen, die zeitraubenden und schweren Pflichten, welche mit diesen Rechten verbunden sind? Der Staat ist nicht das einzige, was uns in Anspruch nimmt. Zeder hat daneden seine Familie, seinen Beruf, seine Privatbestrebungen. Wir glauben, das Volk habe den richtigen Sinn, diese Privatgüter gehen vor."

Wir möchten benen, die heute in ähnlicher Weise den Frauen zusprechen, die Antwort nicht vorenthalten, die Ständerat Gengel damals solchen Bedenken entgegenhielt. "Wie," rief er aus, "wir freien Schweizer, wir sollten zu wenig Zeit für unser Gemeinwesen haben, um drei, vier halbe Tage des Jahres in sonntäglicher Ruhezeit dem Landeswohl zu widmen!" — Wenn die freie Schweizerin diese Zeit wirklich nicht finden sollte, dann wäre es ein schlimmes Zeichen dafür, daß ihr eine ungebührliche Arbeitslast aufgebürdet wird.

Ein zweiter Lehrsat lautet: "Die Frau ist noch nicht reif". Seit Urväter Zeiten tut dieses Sprüchlein von der Unreife der Rechtlosen seinen Dienst und hat sich schon im Munde unserer gnädigen Herren von Bern recht gut ausgenommen, besser jedenfalls als im Munde unserer heutigen demakratischen Rollitiker

demokratischen Politiker.

Auch im Jahre 1874 erhob man gegen die Einführung von Referendum und Initiative den Einwand, das Volk sei noch nicht reif für diese Nechte. Darauf entgegnete wieder der treffliche Ständerat Gengel: "Diese Bedingung, daß das Volk reif sein müsse, ist das allerbeste Mittel, um das Volk auf ewige Zeiten unter dem Schein des guten Willens um die Ausübung seiner Rechte zu bringen. In wohlwollender Vormundschaft wird weiter regiert, und das Volk wird nie reif, erstens weil der Vormund es nie mündig erklären will, und zweitens, weil es, nie zu freiem Hand Volken verlernt". Der geneigte Leser wird ohne Schwierigkeit überall das Wort "Volk" durch das Wort "Frau" ersehen können.

Eine britte Befürchtung, die wir oft hören, geht dahin, daß die Frauen sich willenlos von den extremen Parteien am Gängelbande werden führen lassen. Auch dieser Einwand wurde stets gegen die Erweiterung der Volksrechte angeführt.

Die Parallelen ließen sich beliebig vermehren. Was beweist uns dieß? Daß alle diese Einwände gegen die Frauenrechte ebenso hinfällig sind, wie sie es gegen die Erweiterung der Volksrechte waren. Neben der sieghaften Idee der Demokratie, die erst durch die Gleichberechtigung der Frauen vollendet wird, können reaktionäre Gegengründe auf die Dauer nicht bestehen.

Der Basler Großrat und das Franenstimmrecht.

Kaum war die Debatte über das Frauenstimmrecht im Berner Natssaale verklungen, als der Eroße Kat von Baselsich mit der gleichen Frage beschäftigen mußte. Es war nämslich eine Motion eingebracht worden, die verlangte, die Kesgierung möge die Frage des Frauenstimmrechts prüfen. Nach längerer Diskussion wurde die Motion abgewiesen. Von dieser Diskussion gibt uns ein Artikel aus Frauenstimmrechtskreisen, der im "Basler Anzeiger" erschienen ist, ein gutes Bild. Wir entnehmen ihm einige treffende Stellen: